



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 14. Juli 2022

Nummer 28

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		285	Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf zur befristeten Erhebung eines Kraftstoffzuschlages für das Gebiet des Kreises Mettmann	S. 396
281	Anerkennung einer Stiftung (Steinbach Stiftung)			S. 390
282	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Nettetal und dem Kreis Viersen über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben im Bereich Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle für den Teilbereich Bringsystem / Wertstoffhof			S. 391
283	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Viersen und dem Kreis Viersen über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben im Bereich Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle für den Teilbereich Bringsystem / Wertstoffhof			S. 392
284	Festlegung der Hafengrenze gem. § 14 Hafensicherheitsgesetz, Hafen Mülheim an der Ruhr			S. 394
		286	11. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal (Änderung von GIB in ASB)	S. 397
		287	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der IST GmbH in Essen	S. 399
		288	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Currenta GmbH & Co. OHG auf der Sonderabfalldeponie Dormagen-Rheinfeld	S. 399
		289	Durchführung der Deichschauern gem. § 96 III LWG im Jahre 2022	S. 400

**Beilage 1 zu Ziffer 284: Hafenkarte Mülheim an der Ruhr**  
**Beilage 2 zu Ziffer 286: 11. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)**  
**im Gebiet der Stadt Wuppertal**  
**Beilage 3: Öffentliche Zustellungen – 12 Rücknahmebescheide zu den**  
**Leistungsbescheiden Nr. 34. Soforthilfe2020**

<b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	
<b>281</b>	<b>Anerkennung einer Stiftung (Steinbach Stiftung)</b>

Bezirksregierung  
21.13-St. 2185

Düsseldorf, den 01. Juli 2022

#### Anerkennung einer Stiftung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Steinbach Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 02.06.2022 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 390

**282 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Nettetal und dem Kreis Viersen über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben im Bereich Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle für den Teilbereich Bringsystem/Wertstoffhof**

Bezirksregierung  
31.01.01-VIE-GkG-88

Düsseldorf, den 04. Juli 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Nettetal und dem Kreis Viersen über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben im Bereich Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle für den Teilbereich Bringsystem/Wertstoffhof vom 10.05.22/12.05.2022/23.05.2022 bekannt.

**G e n e h m i g u n g**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Nettetal und dem Kreis Viersen über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben im Bereich Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle für den Teilbereich Bringsystem/Wertstoffhof vom 10.05.22/12.05.2022/23.05.2022 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
gez. Sonnwald

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben (Aufgabenübertragung) im Bereich Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle für den Teilbereich Bringsystem/Wertstoffhof**

zwischen dem Kreis Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, vertreten durch den Landrat,

- im Folgenden „Kreis“ genannt -

und

der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal  
vertreten durch den Bürgermeister

- im Folgenden „Kommune“ genannt -

**Präambel**

Sowohl der Kreis als auch die Kommune sind gemäß dem Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG NRW) öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) und des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG). Bei der Kommune handelt es sich herkömmlich gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 LKrWG NRW um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Aufgaben Einsammeln und Befördern der kraft Gesetzes überlassungspflichtigen Abfälle. Bei dem Kreis handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der hinsichtlich dieser Abfälle gemäß § 5 Abs. 1 LKrWG NRW für die Entsorgung im Übrigen zuständig ist.

Mit dem vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag in Gestalt einer delegierenden Vereinbarung nach §§ 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) soll die Entsorgungsaufgabe im Bereich des Einsammelns und Beförderns überlassungspflichtiger Abfälle und hier speziell für den Teilbereich Bringsystem/Wertstoffhof, soweit also das Einsammeln der überlassungspflichtigen Abfälle im Bringsystem mittels eines sogenannten Wertstoffhofes erfolgt, von der Kommune auf den Kreis übertragen werden. Diesbezüglich besteht Einigkeit zwischen der Kommune und dem Kreis, dass überlassungspflichtige Abfälle auf dem Gebiet der Kommune nicht nur im Hol- sondern auch im Bringsystem erfasst werden, und dass Letzteres mittels eines Wertstoffhofs erfolgt.

Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung machen Kommune und Kreis von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LKrWG NRW Gebrauch, wonach eine kreisangehörige Gemeinde – in Abweichung von der grundsätzlichen Zuständigkeits- und Aufgabenzuweisung durch das LKrWG NRW – einzelne Entsorgungsaufgaben ganz oder teilweise auf den Kreis einvernehmlich schriftlich übertragen kann. Danach ist es beispielsweise auch möglich, dass ein Kreis von der Aufgabe der Abfalleinsammlung – wie hier – ein Teilssegment übernimmt (vgl. *Queitsch*, in: Schink/Queitsch/Scholz, Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Stand Sept. 2016, § 5 Rn. 81).

## § 1

### Aufgabenübertragung

1. Die Kommune überträgt gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LKrWG NRW dem Kreis im Bereich der Aufgabe des Einsammelns und Beförderns der in ihrem Gebiet angefallenen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle, soweit deren Einsammeln im Bringsystem mittels eines sogenannten Wertstoffhofs erfolgt. Der Kreis übernimmt die Aufgabe gemäß Satz 1 in seine Zuständigkeit; das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgabe gehen auf den Kreis über. Der Kreis richtet in Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe eigenverantwortlich mindestens einen Wertstoffhof ein bzw. lässt diesen nach eigener Maßgabe einrichten.
2. Mit dem Übergang der Aufgabe gemäß Abs. 1 von der Kommune auf den Kreis wird der Kreis als zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger auch für die Erhebung von Gebühren/Entgelten für die übernommene Aufgabe zuständig. Die entsprechende Satzungskompetenz geht ebenfalls auf den Kreis über.

## § 2

### Laufzeit/Kündigung

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Parteien sind unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr, jedoch erstmalig nach Ablauf von 20 Jahren nach Inkrafttreten, zur Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. An weitere Voraussetzungen ist die Kündigung nicht geknüpft, unbeschadet des Absatzes 2.
2. Kündigung oder Aufhebung der Vereinbarung müssen der Aufsichtsbehörde gemäß dem GkG NRW angezeigt werden. Ihre Wirksamkeit richtet sich nach § 24 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3, Abs. 4 GkG NRW.
3. Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Satz 1 gilt nicht, wenn es sich bei dem Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde um ein späteres Datum handelt; in diesem Fall wird die Vereinbarung am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

## § 3

### Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung

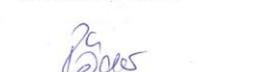
der Regelung des Satzes 1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies den in der Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen von Kreis und Kommune am besten entspricht. Kreis und Kommune verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Viersen, den 10.05.2022

  
Dr. Andreas Coenen  
Kreis Viersen  
Der Landrat

Viersen, den 10.05.2022

  
Rainer Röder  
Kreis Viersen  
Der Landrat  
Abfallbetrieb des Kreises Viersen – ABV –

Nettetal, den 13.05.2022

  
Christian Küsters  
Stadt Nettetal  
Der Bürgermeister

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 391

## 283 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Viersen und dem Kreis Viersen über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben im Bereich Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle für den Teilbereich Bringsystem/Wertstoffhof

Bezirksregierung  
31.01.01-VIE-GkG-88

Düsseldorf, den 04. Juli 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Viersen und dem Kreis Viersen über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben im Bereich Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle für den Teilbereich Bringsystem/Wertstoffhof vom 26.05.22/31.05.2022/01.06.2022 bekannt.

## Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Viersen und dem Kreis Viersen über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben im Bereich Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle für den Teilbereich Bringsystem/Wertstoffhof vom 26.05.22/31.05.2022/01.06.2022 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
gez. Sonnwald

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben (Aufgabenübertragung) im Bereich Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle für den Teilbereich Bringsystem/Wertstoffhof**

zwischen dem Kreis Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, vertreten durch den Landrat,

- im Folgenden „Kreis“ genannt -  
und

der Stadt Viersen, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen  
vertreten durch die Bürgermeisterin

- im Folgenden „Kommune“ genannt -

#### **Präambel**

Sowohl der Kreis als auch die Kommune sind gemäß dem Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG NRW) öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) und des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG). Bei der Kommune handelt es sich herkömmlich gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 LKrWG NRW um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Aufgaben Einsammeln und Befördern der kraft Gesetzes überlassungspflichtigen Abfälle. Bei dem Kreis handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der hinsichtlich dieser Abfälle gemäß § 5 Abs. 1 LKrWG NRW für die Entsorgung im Übrigen zuständig ist.

Mit dem vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag in Gestalt einer delegierenden

Vereinbarung nach §§ 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) soll die Entsorgungsaufgabe im Bereich des Einsammelns und Beförderns überlassungspflichtiger Abfälle und hier speziell für den Teilbereich Bringsystem/Wertstoffhof, soweit also das Einsammeln der überlassungspflichtigen Abfälle im Bringsystem mittels eines sogenannten Wertstoffhofes erfolgt, von der Kommune auf den Kreis übertragen werden. Diesbezüglich besteht Einigkeit zwischen der Kommune und dem Kreis, dass überlassungspflichtige Abfälle auf dem Gebiet der Kommune nicht nur im Hol- sondern auch im Bringsystem erfasst werden, und dass Letzteres mittels eines Wertstoffhofes erfolgt.

Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung machen Kommune und Kreis von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LKrWG NRW Gebrauch, wonach eine kreisangehörige Gemeinde – in Abweichung von der grundsätzlichen Zuständigkeits- und Aufgabenzuweisung durch das LKrWG NRW – einzelne Entsorgungsaufgaben ganz oder teilweise auf den Kreis einvernehmlich schriftlich übertragen kann. Danach ist es beispielsweise auch möglich, dass ein Kreis von der Aufgabe der Abfalleinsammlung – wie hier – ein Teilsegment übernimmt (vgl. *Queitsch*, in: Schink/Queitsch/Scholz, Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Stand Sept. 2016, § 5 Rn. 81).

Änderungen an der bestehenden Entsorgungspraxis sind mit dieser Vereinbarung nicht verbunden, da die Abfälle der Viersener Bürgerinnen und Bürger unverändert am Wertstoffhof im Bereich der bisherigen Kleinanlieferstelle des Kreises in Viersen-Süchteln angenommen werden. Mit dieser Vereinbarung wird das im LKrWG NRW verankerte Organisationsrecht formal umgesetzt.

#### **§ 1**

#### **Aufgabenübertragung**

1. Die Kommune überträgt gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LKrWG NRW dem Kreis im Bereich der Aufgabe des Einsammelns und Beförderns der in ihrem Gebiet angefallenen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle, soweit deren Einsammeln im Bringsystem mittels eines sogenannten Wertstoffhofes erfolgt. Der Kreis übernimmt die Aufgabe gemäß Satz 1 in seine Zuständigkeit; das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgabe gehen auf den Kreis über. Der Kreis richtet in Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe eigenverantwortlich mindestens einen Wertstoffhof auf dem Gebiet der Kommune ein bzw. lässt diesen nach eigener Maßgabe einrichten.

2. Mit dem Übergang der Aufgabe gemäß Abs. 1 von der Kommune auf den Kreis wird der Kreis als zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger auch für die Erhebung von Gebühren/Entgelten für die übernommene Aufgabe zuständig. Die entsprechende Satzungscompetenz geht ebenfalls auf den Kreis über.

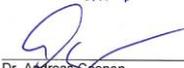
## § 2 Laufzeit/Kündigung

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Parteien sind unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr, jedoch erstmalig nach Ablauf von 20 Jahren nach Inkrafttreten, zur Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. An weitere Voraussetzungen ist die Kündigung nicht geknüpft, unbeschadet des Absatzes 2.
2. Kündigung oder Aufhebung der Vereinbarung müssen der Aufsichtsbehörde gemäß dem GkG NRW angezeigt werden. Ihre Wirksamkeit richtet sich nach § 24 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3, Abs. 4 GkG NRW.
3. Die Vereinbarung tritt zum 01.06.2022 in Kraft. Satz 1 gilt nicht, wenn es sich bei dem Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde um ein späteres Datum handelt; in diesem Fall wird die Vereinbarung am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

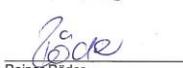
## § 3 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Regelung des Satzes 1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies den in der Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen von Kreis und Kommune am besten entspricht. Kreis und Kommune verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Viersen, den 01.06.2022

  
Dr. Andreas Cöenen  
Kreis Viersen  
Der Landrat

Viersen, den 31.05.2022

  
Rainer Röder  
Kreis Viersen  
Der Landrat  
Abfallbetrieb des Kreises Viersen – ABV –

Viersen, den 26.5.2022

  
Sabine Anentüller  
Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 392

## 284 Festlegung der Hafengrenze gem. § 14 Hafensicherheitsgesetz, Hafen Mülheim an der Ruhr

Bezirksregierung  
22.07.02-MH1

Düsseldorf, 04. Juli 2022

### Festlegung der Hafengrenzen im Stadtgebiet Duisburg als Hafen im Sinne des Hafensicher- heitsgesetzes NRW und der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie

Der Bezirksregierung Düsseldorf obliegt als zuständige Hafensicherheitsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG) vom 17. Dezember 2015 in der aktuellen Fassung vom 01.02.2022 die Festsetzung von Hafengrenzen zur Umsetzung internationaler Gefahrenabwehrvorschriften. Die Grenzen des maßgeblichen Hafengebietes werden unter Berücksichtigung der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EG Nr. L 310/28) auf der Grundlage einer vorausgehenden Risikobewertung der in Betracht kommenden Flächen festgesetzt. Eine Ausweisung als Hafen in diesem Rechtssinne erfolgt für zusammenhängende Gebiete mit Land- und Wasseranteilen, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EG Nr. 129/6) fallende Hafenanlagen umfassen.

Etwaige anderweitige Hafenefestigungen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Aufgrund vorgenannter Rechtsgrundlagen erfolgt hiermit die Festlegung der Hafengrenze für den **Hafen Mülheim an der Ruhr**.

Innerhalb dieses Hafengebietes gelten hafensicherheitsrechtliche Regelungen und Bestimmungen.

#### Beschreibung des Hafengebietes

Das von der Hafengrenze erfasste Gebiet liegt im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr, Stadtteil Speldorf.

Die zum Hafen erklärte Fläche ist in dem Plan des Hafens (Hafenkarte) durch eine ununterbrochene schwarze Linie abgegrenzt. Die Hafenkarte ist verbindliche Grundlage dieser Hafengrenzfestsetzung und deren elementarer Bestandteil.

Ergänzend zur Darstellung der Hafengrenzen in der Karte wird das Hafengebiet nachfolgend verbal konkretisiert.

Die Hafengrenze verläuft auf der nordöstlichen Bordsteinkante der Kreuzung Ruhrorter Straße/Raffelbergbrücke/Akazienallee ca. 220 m in östlicher Richtung bis zur Zufahrt zur Ruhrschleuse und zum Sunny Yachthandel (Ruhrorter Str. 126). Von dort zweigt die Hafengrenze ca. 32 m nordöstlich bis zum Einfahrtstor zum Betriebsgelände des Sunny Yachthandel ab und führt ca. 36 m in östlicher Richtung entlang der Grundstücksgrenze des Sunny Yachthandel und verspringt am Ende des Grundstücks ca. 9 m nördlich bis zur Uferkante. Von dort verläuft die Hafengrenze in östlicher Richtung entlang der Uferböschung und Uferkante bis zur Grundstücksgrenze des Yacht Club Mülheim/Ruhr e. V. (Hafenstr. 17) und zweigt entlang der Grundstücksgrenze des Yachtclubs in südlicher Richtung bis zur Hallenrückseite der Firma Bobcat Bensheim GmbH & Co. KG ab.

Von dort aus führt die Hafengrenze entlang der nördlichen Grundstücksgrenze der v. g. Firma in östlicher Richtung, kreuzt dabei die Hafenstraße und verläuft weiter in östlicher Richtung und folgt dabei den südlich von den Betriebsgeländen der Firmen Smurfit Kappa Recycling GmbH (Hafenstr. 17), Rusch-Pumpen Fabrik GmbH, Hatec Industrie-Montagen GmbH, Storm GmbH, Hatec Flex GmbH, Hatec – Haag Technischer Handel GmbH und Mülheimer Glühtechnik GmbH (alle Hafenstr. 25), Kerkemeier Logistik GmbH (Holzufer 7), Bruns & Co. Holzverwertungsgesellschaft mbH (Holzufer 6) und der Paul Jost GmbH (Timmerhellstr. 7) gelegenen Gleisanlagen der Hafenbahn bis sie nach ca. 1325 m an der Timmerhellstraße auskommt.

Von dort verläuft die Hafengrenze auf der westlichen Bordsteinkante in nordöstlicher Richtung entlang bis sie in einer Entfernung von ca. 385 m südlich in Richtung dem Betriebsgelände der DHC Solvent Chemie GmbH verspringt. Dabei kreuzt die Hafengrenze die Timmerhellstraße und führt an der Grenze des Betriebsgeländes der DHC

Solvent Chemie GmbH entlang. Nach ca. 237 m zweigt die Hafengrenze östlich auf die nördliche Bordsteinkante der Moselstraße ab und kommt auf der westlichen Bordsteinkante der Rheinstraße aus. Von dort führt sie, weiterhin auf der westlichen Bordsteinkante, in Richtung Norden auf die nördliche Bordsteinkante der Timmerhellstraße. Von dort verspringt die Hafengrenze über die Rheinstraße auf die nördlich in östlicher Richtung verlaufene Bordsteinkante der Lahnstraße. Nach ca. 114 m zweigt die sie in nördlicher Richtung am freizugänglichen Parkplatz der Firma Siemens AG – Werk Mülheim Bereich Power Generation ab und verläuft an dem sich in westlich und nördlicher Richtung befindlichen und vollständig eingefriedeten Werksgelände der v. g. Firma, bis diese nach ca. 425 m die südliche Uferböschung der Ruhr erreicht.

Danach führt die Grenze für ca. 302 m entlang der Uferböschung bevor sie in nordwestlicher Richtung auf die westlich gelegene Landspitze des Seitenarms der Ruhr trifft. Daran folgend verläuft die Grenze in westlicher Richtung entlang der Uferböschung bis sie in ca. 1600 m am Betriebsgelände des Wasserkraftwerkes Raffelberg auskommt. Von der Grundstücksgrenze des v. g. Betriebsgeländes verspringt die definierte Hafengrenze in südlicher Richtung, entlang der östlichen Bordsteinkante der Straße Raffelbergbrücke, bis sie nach ca. 190 m mit der nördlichen Bordsteinkante der Ruhrorter Straße zusammentrifft und das Hafengebiet vollständig umschließt.

- **Siehe Beilage zu Ziffer 284**

#### Begründung zur Hafengrenzfestlegung

Gemäß EU-Richtlinie sollen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Häfen eingeführt werden, die jeden Hafen innerhalb der von den Mitgliedstaaten festgelegten Grenzen umfassen. Diese Maßnahmen sollen auf alle Häfen Anwendung finden, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 fallende Hafenanlagen umfassen (ISPS-Anlagen).

Die bestehende ISPS-Anlage lässt den Hafen Mülheim an der Ruhr der EU-Richtlinie 2005/65/EG unterfallen und bildet damit auch örtlich den Anknüpfungspunkt für die Festlegung des Hafengebietes. Das Ziel der effektiven Gefahrenabwehr bedingt, dass das Hafengebiet aufgrund kohäsiver Elemente als zusammenhängende Fläche definiert wird, so dass es unter dem Aspekt praktikabler Sicherungsmaßnahmen erkennbar, darstellbar, klar abgrenzbar sowie effektiv zu schützen ist.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55 d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Hinweis:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag  
gez. Wirth

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 394

## **285 Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf zur befristeten Erhebung eines Kraftstoffzuschlages für das Gebiet des Kreises Mettmann**

Bezirksregierung  
25.16.01.10

Düsseldorf, den 01. Juli 2022

### **Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 01. Juli 2022**

Aufgrund

- des § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und
- des § 43 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr sowie
- des § 2 Absatz 1 Nummer 9 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens

ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Bei allen Personenbeförderungen durch Taxen, die den Vorschriften der Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen unterliegen, ist es erlaubt, einen Kraftstoffzuschlag für Fahraufträge in Höhe von 1,00 € pro Fahrt zu erheben. Insoweit darf, abweichend vom § 37 Absatz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, ein anderes als das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt gefordert werden.

Vor Fahrtantritt muss ausdrücklich auf die Erhebung des Zuschlags hingewiesen werden.

Diese Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 1 S. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr ist bis zum 31.12.2022 befristet.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 S. 2 und Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, ortsüblich bekannt gemacht und gilt mit dem 16.07.2022 als bekannt gegeben. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift in meinem Dienstgebäude, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf bei der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brd-nrw.demail.de](mailto:poststelle@brd-nrw.demail.de).

Im Auftrag  
gez. Neumann

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 396

## 286 11. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal (Änderung von GIB in ASB)

Bezirksregierung  
32.01.02.01-11. RPÄ

Düsseldorf, den 01. Juli 2022

### 11. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal (Änderung von GIB in ASB)

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner 89. Sitzung am 23. Juni 2022 unter TOP 7 den Aufstellungsbeschluss zur 11. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal gefasst.

Im Rahmen dieser Regionalplanänderung soll im Gebiet der Stadt Wuppertal im Stadtteil Cronenberg entlang der Hauptstraße eine teilweise Umwandlung eines regionalplanerisch festgelegten „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) hin zu „Allgemeinem Siedlungsbereich“ (ASB) erfolgen.

Wesentlicher Planungsanlass sind strukturwandelbedingte Änderungen der letzten Jahre, welche in dem hier betroffenen Änderungsbereich keine GIB-typische Ausnutzung mit Flächen für emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe mehr ermöglichen

und auch keine vorhandenen GIB-typischen Bestandsstrukturen schützen.

Der Änderungsbereich erstreckt sich entlang der Hauptstraße/Amboßstraße, welcher bereits heute eine deutliche Durchmischung mit verschiedensten Nutzungen aufweist und in Teilen auch zum faktisch vorhandenen, zentralen Versorgungsbereich (ZVB) „Nebenzentrum-Cronenberg“ gehört. In einem Teil dieses Änderungsbereichs möchte die Stadt Wuppertal künftig auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO schaffen.

Mit der 142. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Wuppertal ist beabsichtigt, künftig eine potentielle Erweiterungsfläche des ZVB Cronenberg durch die Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters mit einer voraussichtlichen Verkaufsfläche von ca. 1.000 m<sup>2</sup> (plus Bäckerei-Café 120 m<sup>2</sup>) zu entwickeln. Ziel ist die Stärkung der Hauptstraße als zentrale Lage. Diese bauleitplanerischen Überlegungen stehen im Einklang mit der vom Rat der Stadt Wuppertal am 24. Juni 2020 beschlossenen Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts. Da der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen gemäß Ziel 6.5-1 Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO nur im Allgemeinen Siedlungsbereich ermöglicht, ist für die Verwirklichung dieser, auch aus städtebaulicher Sicht nachvollziehbaren Überlegungen die regionalplanerische Änderung von GIB in ASB erforderlich. Der gesamte Bereich der Regionalplanänderung hat eine Größe von 5,1 ha.

Die von dieser Änderung nicht betroffenen und verbleibenden Flächen des GIB im Stadtteil Cronenberg dienen der Absicherung der dort noch vorhandenen gewerblichen Strukturen, hier insbesondere mit Rücksicht auf die größeren Standorte der Werkzeugindustrie „Stahlwille“ westlich und östlich der Lindenallee sowie „Cleff“ südlich der Kemmannstraße.

Die geplanten zeichnerischen Festlegungen finden Sie in der Sonderbeilage zu dieser Bekanntmachung.

- siehe Beilage zu Ziffer 286

**Umweltprüfung**

Gemäß § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,

Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen kann entsprechend § 8 Absatz 2 ROG von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum ROG genannten Kriterien festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden (Screening).

Diese Prüfung wurde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, durchgeführt.

Sie kam zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass von einer Umweltprüfung abgesehen wurde. Die zu diesem Ergebnis führenden Erwägungen wurden in die Planbegründung aufgenommen.

Vorsorglich erfolgt der Hinweis, dass im Rahmen des Screenings noch ein weiterer „*südlicher Änderungsbereich*“ in Wuppertal-Cronenberg entlang der Kemmannstraße betrachtet wurde. Dieser Bereich wird im Rahmen dieser Regionalplanänderung nunmehr jedoch nicht weiterverfolgt. Die Erkenntnisse aus dem Screening zur Bewertung des Änderungsbereichs entlang der Hauptstraße (im Screeningpapier Stand Februar 2022 benannt als „*nördlicher Änderungsbereich 1*“) bleiben davon unberührt. Die 11. Änderung des RPD kann somit in verkleinerter Form und nur mit dem Änderungsbereich Hauptstraße mit gleichem Ergebnis des Screenings fortgeführt werden.

### **Beteiligung**

Gemäß § 9 Absatz 2 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Dazu sind die vorgenannten Unterlagen grundsätzlich – entsprechend § 13 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen – bei der zuständigen Regionalplanungsbehörde sowie den Kreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen und ergänzend auf der Internetseite des jeweiligen Planungsträgers zu veröffentlichen. Die Auslegung bei Kreisen und kreisfreien Städten erfolgt ausschließlich elektronisch.

Aufgrund der andauernden Pandemie wird – entsprechend § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) – von einer öffentlichen Auslegung bei der Regionalplanungsbehörde abgesehen und die Auslegung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Die Planunterlagen werden hierzu in der Zeit vom

### **29. Juli bis einschließlich 29. August 2022 (Auslegungsfrist)**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Rubrik „*Aktuelle Offenlagen*“ veröffentlicht (<http://url.nrw/offenlage>).

Zudem sind die Planunterlagen auf der Internetseite der Stadt Wuppertal (<https://www.wuppertal.de/wirtschaft-stadtentwicklung/planverfahren/regionalplan.php>) verlinkt.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne des § 3 Absatz 2 PlanSiG können die Planunterlagen daneben in der Auslegungsfrist nur während zuvor zu vereinbarenden Termine an folgender Stelle eingesehen werden:

### **Bezirksregierung Düsseldorf**

Raum 363  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf  
Telefonische Terminabsprache unter  
0211 475-3828  
Terminanfrage per E-Mail an  
[Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de](mailto:Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de)

Schriftliche Stellungnahmen zum Planentwurf und zu seiner Begründung können während der Auslegungsfrist

- vor Ort (Hausbriefkasten der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf),
- per Post (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf),
- per Telefax (0211 475-2982) oder
- per E-Mail ([Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de](mailto:Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de))

bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde eingereicht werden. **Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.**

Auch bei der Stadt Wuppertal können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich per Post (Stadt Wuppertal, Ressort Stadtentwicklung und Städtebau, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal) eingereicht werden. Zudem besteht hier

die Möglichkeit, schriftliche Stellungnahmen – nach Terminabsprache per E-Mail an [Barbara.Guenther@stadt.wuppertal.de](mailto:Barbara.Guenther@stadt.wuppertal.de) oder telefonisch unter (0202) 563-4298 – zu übergeben.

Aufgrund der aktuellen Pandemielage ist die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf und bei der Stadt Wuppertal nur während zuvor zu vereinbarenden Termine innerhalb der Auslegungsfrist möglich (Kontaktdaten: siehe oben); im Übrigen wird die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift ausgeschlossen (§ 4 Absatz 1 PlanSiG).

Kosten, die aus Anlass der Einsichtnahme in die Planunterlagen oder der Abgabe einer Stellungnahme entstehen, werden nicht erstattet.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind mit Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Die Stellungnahmen sind in der Abwägung bei der Feststellung der Regionalplanänderung zu berücksichtigen. **Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.**

Im Auftrag  
gez. Stefan Weiss

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 397

## **287 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der IST GmbH in Essen**

Bezirksregierung  
52.03.00-0283646-0001-21

Düsseldorf, den 30. Juni 2022

## **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma IST GmbH in Essen**

Die Firma IST GmbH hat am 29.03.2022 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung ihrer Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen auf dem Grundstück Stauderstraße 83, 45326 Essen, beantragt. Die Anlage dient auch der zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten in einer Menge von weniger als 1.500 t. Gegenstand des Antrags ist u. a. die Erweiterung

der für die Annahme dieser Materialien zugelassenen Abfallschlüssel.

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1.500 t sind in Anlage 1 Nr. 8.7.1.2 Sp. 2 UVPG mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist in der Vergangenheit nicht durchgeführt worden, so dass nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen war, ob für das Änderungsvorhaben eine UVP-Pflicht besteht (siehe auch § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG).

Die Betrachtung des Anlagenstandortes bezüglich der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien ergab Folgendes:

- Das Betriebsgelände befindet sich im Geltungsbereich des „Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011, Teilplan West“, der auf die Luftschadstoffe Feinstaub und Stickstoffdioxid abstellt. Anhaltspunkte, dass die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen (vgl. Anlage 3 Nr. 2.3.9 UVPG) auch im näheren Umfeld der Anlage überschritten werden, bestehen allerdings unter Berücksichtigung der „Planergänzung Stadt Essen 2020“ und der vom LANUV NRW für die Jahre 2020 und 2021 veröffentlichten Messergebnisse der nächstgelegenen Messstationen „Essen Gladbecker Straße“ (VEAE) und „Essen-Vogelheim“ (EVOG) nicht.
- Weitere besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzkriterien sind nicht erkennbar.

Ich stelle daher entsprechend § 5 Abs. 1 UVPG fest, dass für das Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Scherber

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 399

## **288 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Currenta GmbH & Co. OHG auf der Sonderabfalldeponie Dormagen-Rheinfeld**

Bezirksregierung  
52.05.00-RF-Z-25-97

Düsseldorf, den 28. Juni 2022

## ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE

### **Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

#### **Antrag der Currenta GmbH & Co. OHG auf Änderung der Plangenehmigung nach § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)**

Die Currenta GmbH & Co. OHG betreibt in Dormagen-Rheinfeld eine Sonderabfalldeponie der Klasse III. Die Deponie befindet sich noch in der Ablagerungsphase. Deponiebereiche, die bereits abschließend verfüllt sind, werden betriebsbegleitend sukzessive mit einer Oberflächenabdichtung versehen.

Gegenstand des Antrags ist die Zulassung zur Ausführung des Plateaubereichs mit einem Mindestgefälle von 3 % in den Bereichen der Deponie, die bis dato noch nicht mit einem Oberflächenabdichtungssystem versehen sind.

Durch die Modifikation des Gefälles der Entwässerungsschicht im zukünftigen Oberflächenabdichtungssystem der Deponie erhöht sich das nutzbare Restvolumen um ca. 100.000 m<sup>3</sup>, ohne dass die im Planfeststellungsbeschluss festgelegte Endhöhe der Deponie von 76,00 mNN überschritten wird, oder sonstige im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Anforderungen tangiert werden.

Die Funktions- und Leistungsfähigkeit ist auch bei vermindertem Gefälle der Entwässerungsschicht dauerhaft gewährleistet, da der Deponiekörper nur ausgesprochen geringe und gleichmäßige Setzungen zeigt. Durchgeführte Berechnungen haben ergeben, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit und die Standsicherheit auch bei einem Gefälle von 3 % im Plateaubereich gegeben sind.

Für Deponien zur Ablagerung gefährlicher Abfälle gibt es nach der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ Nr. 12.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Größen- oder Leistungsgrenzen. Daher ergibt sich nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG keine unbedingte UVP-Pflicht. Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG wird eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt, wenn ein Vorhaben geändert wird, für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind.

Für das beantragte Vorhaben ist demnach eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls dahingehend durchzuführen, ob die beantragten Änderungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 UVPG genanntes Schutzgut haben können. Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgebenden Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Da die Änderungsmaßnahme innerhalb einer bestehenden Deponie erfolgt, ist hiermit kein Eingriff in Natur und Landschaft oder durch zusätzliche Bodenversiegelung verbunden. Trotzdem kann mit dieser Maßnahme eine notwendige Ablagerungskapazität für Abfälle der Deponieklasse III geschaffen werden. Es ist durch die beantragte Maßnahme nicht von einem gesteigerten umweltrelevanten Risiko auszugehen.

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben ist nicht gegeben.

Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgüter zu erwarten sind.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht und ist gem. § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Michael Basner

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 399

### **289 Durchführung der Deichschau gem. § 96 III LWG im Jahre 2022**

Bezirksregierung  
54.04.01.96-11

Düsseldorf, den 04. Juli 2022

Zu den im Amtsblatt Nr. 10 vom 10.03.2022 veröffentlichten Deichschau des Deichverbandes Duisburg-Xanten ändern sich die Treffpunkte wie folgt:

15.09.2022

Deichverband Duisburg-Xanten: Baerl bis Orsoy  
Treffpunkt: Steinschenstraße Ecke Hofstraße,  
47199 Duisburg-Baerl  
Beginn: 8:30 Uhr

21.09.2022

Deichverband Duisburg-Xanten:  
Orsoy bis Büderich  
Treffpunkt: Bernshof, Orsoy Land 4,  
47495 Rheinberg  
Beginn: 8:30 Uhr

27.09.2022

Deichverband Duisburg-Xanten:  
Beek bis Büderich  
Treffpunkt: Göt-Schleuse, Eyländer-Weg,  
46509 Xanten  
Beginn: 8:30 Uhr

Die Änderungen werden hiermit bekanntgemacht.

Im Auftrag  
gez. Guido Gohres







Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf